S A T Z U N G vom "Förderverein der Schule am Hohen Hagen e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule am Hohen Hagen" mit dem Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 37127 Dransfeld und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung der Jugendhilfe;
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- die Förderung der Kriminalprävention;
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

• durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch

- die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sinne oben genannter Zwecke insbesondere durch gezielte Förderung im schulisch- und interkulturellen Bereich
- die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Spiel- und Sportgeräten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist.
- die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- die Förderung des Schulsports u.a. auch die Kooperation mit Sportvereinen, die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler,
- die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
- die Unterstützung des Aufbaus, Erhalts und Betrieb von Schulen in der Samtgemeinde Dransfeld, Kindergärten sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen und anderen Bildungseinrichtungen
- die Planung, Realisierung und Unterstützung nachhaltiger Entwicklungspartnerschaften, insbesondere im Bereich Bildungswesen.
- die Förderung der Völkerverständigung, Solidarität und Toleranz, insbesondere durch die Vermittlung und Organisation von Kontakten und kulturellen Begegnungen zwischen der Schule, ihren Schülerinnen und Schülern sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung,

insbesondere in Europa,

- die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
- die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, etwa in Computer-Clubs, Unternehmerspielen
- die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
- 6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind.

Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Einlegung der Beschwerde begründet keine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Form eines Grundbeitrags zu leisten.
- 2) Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrags sowie Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Darüber hinaus ist es jedem Mitglied freigestellt einen individuellen weiteren Beitrag zu zahlen, der ebenfalls auf das Vereinskonto zu zahlen ist.
- 4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu beschließen. Der Antrag muß die Erforderlichkeit erläutern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand i.S. § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern. Gem. § 58 BGB setzt er sich aus dem dem 1. Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
 - Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - Dem erweiterten Vorstand gehört der Schriftführer sowie Schatzmeister und ein Beisitzer an. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern, er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Formulierung der Ziele und Projekte

Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Zeitnahe Erledigung sämtlicher Aufgaben, die aus steuerlichen oder anderen Verwaltungs-Obliegenheiten entstehen

Kassenführung

Mitgliederverwaltung- und Mitgliederwerbung

- 4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich per Brief/E-Mail/Fax unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen. In begründeten Eilfällen ist die Ladung mit einer verkürzten Ladungsfrist von 2 Tagen zulässig.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine einem gemeinnützigen Verein angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in jedemKalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 30 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief/ Fax/ E-Mail durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzu-halten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist, bzw. diese auf dem Internetportal der Schule eingestellt wurde und dort eingesehen werden kann.
- 4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftliche mitgeteilt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag geheim mit Stimmzetteln statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung des Vereins .
- 8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

 Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig
 - Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, erfolgt Nachwahl des ausgeschiedenen Kassenprüfers.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:
 - a) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Beitrags- und Gebührenbefreiungen
- 10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht in der Schule sowie auf dem Internetportal der Schule zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Telefonnummern und E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, (z.B. auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem schwarzen Brett, Flyer oder Schaukasten ...) wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 13 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Göttingen oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung für die Schule in Dransfeld, dessen Schulträger der Landkreis Göttingen ist, zu verwenden hat.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am beschlossenen worden und ist damit in Kraft getreten.

Dransfeld, den